



## **Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS NF 1 (S. 150-152)**

Titel **Beschluß des Kleinen Raths vom 6ten April 1815,  
wegen nöthiger Beobachtung der von dem Lbl. Stand  
Bern festgesetzten Formulare für die  
Herkunftsscheine des eingeführten Weines.**

Ordnungsnummer

Datum 06.04.1815

[S. 150] Die Regierung des Lbl. Standes Bern schreibt unterm 29ten des v. M. «Es sey ihr angezeigt worden, daß eine nicht unbedeutende Quantität Markgräferwein, unter dem Nahmen von Schweizergewächse, auch aus dem Kanton Zürich mit Certificaten in den Kanton Bern gebracht werde, in welchem bloß die Angaben von hiesigen Particularen und ihre Unterschriften durch Kantons- behörden legalisirt erscheinen. Diese Certificats d'Origine seyen aber nicht in Uebereinstimmung mit dem Anno 1808. festgesetzten Formular für solche Certificate, nach welchem von Vorgesetzten // [S. 151] der betreffenden Gemeinden bezeugt werden soll: Daß das in dem bezeichneten Fasse befindliche, und durch den benannten Fuhrmann in Ladung genommene Quantum Wein in ihrem Gemeindsbezirke gewachsen sey, – deren Unterschriften durch einen Oberbeamten der Regierung als ächt zu bekräftigen seyen.»

Da nun die hohe Regierung von Bern ihren Beamten bestimmt befohlen hat, keine Certificate als gültig anzunehmen, die nicht in dieser Form abgefaßt wären, – so werden die sämtlichen Herren Bezirks- und Unterstatthalter angewiesen, in ihren respectiven Gemeinden den Gemeindsvorsteherschaften und Einwohnern bekannt zu machen, wie und von wem diese Ursprungsscheine ausgestellt und unterschrieben werden müssen, damit sich jedermann selbst vor Schaden zu vergaumen wisse. Zu dem Ende wird eine wörtliche Abschrift des von dem Lobl. Stand Bern eingesandten gedruckten Formulars hier beygelegt.

### **Formular der Herkunftsscheine.**

Die Unterzeichneten, der Präsident und der Schreiber des Gemeindrathes zu ..., von der Regierung des Kantons Zürich besonders dazu beauftragt, bezeugen hiermit im Nahmen des gedachten Gemeindralhes, daß die durch den Fuhr- // [S. 152] mann ... von ... unter heutigem Dato in unserer Gemeinde geladenen und mit ... bezeichneten ... Fässer, an der Zahl ... Saum oder Eimer ... Köpf etc. etc. Wein enthalten, der in hiesigem Gemeindsbezirk gewachsen ist.



Geben in ... den

Der Gemeindrathspräsident.

N. N.

Der Gemeindrathsschreiber.

N. N.

Visirt durch den ... Statthalter zu ...

Den...

(L. S.) Unterschrift.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/07.06.2016]